

**Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach
(BestattungsgebührenS – BestGebS)
vom 08.04.2015**

**Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993
(GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11.3.2014 (GVBl. S. 70), folgende
Satzung:**

*(Stand 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der
Stadt Schwabach vom 25.02.2020)*

A. Gebührenerhebung

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

B. Grabnutzungsgebühren

- § 4 Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber
- § 5 Gebühr für Reihengrabstätten
- § 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren
- § 7 Grabmalgenehmigung

C. Bestattungsgebühren

- § 8 Gebühren für Erdbestattungen
- § 9 Gebühren für Überführungsfeiern und Urnenbeisetzungen
- § 10 Gebühren für Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten
- § 11 Benutzungsgebühren
- § 12 Besondere Bestattungsgebühren
- § 13 Allgemeine Verwaltungsgebühren
- § 14 Inkrafttreten

A. Gebührenerhebung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Schwabach erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist,

1. wer einen Antrag auf Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen stellt;
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

- (2) Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Friedhofsverwaltung kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung oder eine Vorauszahlung der Gebühren fordern.
- (2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.
- (3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

B. Grabnutzungsgebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für:

1.	Wahlgrab für Kinder bis Vollendung 5. Lebensjahr (1,5m x 0,90m)	26 €
2.	Wahlgrab (1 Sarg, 4 Urnen) (1m x 2m)	46 €
3.	Wahlgrab doppeltief (2 Säрге, 4 Urnen) (1m x 2m)	69 €
4.	Urnenerdgrab (max. 4 Urnen)	46 €
5.	Urnenturm (max. 2 Urnen) pflegefrei	100 €
6.	Pflegefreies naturnahes Urnengemeinschaftsgrab (1 Urne) z.B. Fluss der Zeit, Baumbestattung, anonyme Gräber, Abtg.9	100 €
7.	Sondergrabfelder z. B. Sonnenspirale; Abtg. 20	100 €
8.	Historisches pflegefreies Grab (1 Urne)	150 €
9.	Historisches pflegefreies Grab (2 Urnen)	180 €
10.	Trauerinsel pflegefrei (4 Urnen)	300 €
11.	Pflegefreies Erdgrab (1 Sarg, 4 Urnen) mit Duft- und Blühhecken	400 €
12.	Pflegefreies Urnengrab (4 Urnen) mit Duft- und Blühhecken	200 €

Die Beisetzungs- und Grabkosten für die Wahlgräber Nr. 7. – 10. werden in Vorkasse erhoben.

- (2) Werden nebeneinander liegende Grabstätten zu Doppel- oder Dreifachgräbern zusammengefasst, vervielfältigt sich die jährliche Grabgebühr nach Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Gebühr für Reihengrabstätten

- (1) Die Gebühr für ein Reihengrab beträgt für die Dauer der Ruhefrist

- | | |
|--|-------|
| 1. bei einem Erdgrab für 15 Jahre | 400 € |
| 2. bei einem Rasenurnengrab mit einfacher Rasenpflege für 10 Jahre | 400 € |

- (2) Eine Verlängerung der Grabnutzungsdauer ist bei Reihengräbern nicht möglich.

§ 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|----------------------------------|------|
| 1. Ausstellung eines Grabbriefs | 25 € |
| 2. Umschreibung eines Grabrechts | 38 € |

§ 7 Grabmalgenehmigung

- (1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen sowie zur Erstellung von Fundamenten beträgt die Gebühr 4 v. H. der Herstellungskosten. Die Herstellungskosten bestimmen sich nach dem Entgelt einschließlich Mehrwertsteuer, das an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten ist. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet und beträgt mindestens 50 €. Wird keine Rechnung vorgelegt, können die Herstellungskosten geschätzt werden.
- (2) Die Grabmalgenehmigung erfolgt erst nach Zahlung der Grab- und Bestattungskosten.

C. Bestattungsgebühren

§ 8 Gebühren für Erdbestattungen

(1) Die Gebühr für Erdbestattungen beträgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Erdbestattung | 550 € |
| 2. Zuschlag für Erdbestattung doppeltief | 300 € |
| 3. Erdbestattungen für Kinder unter 6 Jahren | 292 € |
| 4. Sargträger (bis 100 kg Gewicht des Sargs) | 166 € |
| 5. Sargträger (über 100 kg Gewicht des Sarg) | 244 € |

(2) Mit der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 sind abgegolten:

1. die Aufbahrungsarbeiten in der Leichenhalle,
2. die Nutzung des Kühlraumes bis zu 5 Arbeitstagen,
3. die einmalige Nutzung der Kapelle für bis zu 30 Minuten sowie des Abschiedsraumes,
4. Öffnen und Schließen des Grabes,
5. Nutzung sonstiger notwendiger Gerätschaften, wie Kranz- und Bahrwagen,
6. Dekorieren der Kränze auf dem Grabhügel.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 beziehen sich auf eine Bestattungsdauer von 45 Minuten. Bei längerer Dauer fällt eine zusätzliche Gebühr von 25 € je Träger an.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 sind Pauschalgebühren. Entfällt eine Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein.

§ 9 Gebühren für Überführungsfeiern und Urnenbeisetzungen.

(1) Für Urnenbeisetzungen fallen folgende Gebühren an:

- | | |
|--|-------|
| 1. Beisetzung in einem Blocktermin (Grabarbeiten und Abschiedsraum) | 133 € |
| 2. Beisetzung in einem Einzeltermin (Grabarbeiten und Kapelle/Abschiedsraum) | 296 € |

(2) Bei den Gebühren nach Abs. 1 handelt es sich um Pauschalgebühren. Entfällt eine Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein.

(3) Die Gebühren für Sargträger bei Überführungsfeiern bestimmen sich entsprechend § 9 Abs: 1 und Abs. 3.

§ 10 Gebühren für Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten

Für die Bestattung von Embryonen fallen folgende Gebühren an:

- | | |
|---|-------|
| 1. Einzelbestattung von Embryonen (Grabarbeiten und Abschiedsraum) | 100 € |
| 2. Sammelbestattung im Embryonengrabfeld durch das Stadtkrankenhaus | 300 € |

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung weiterer Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------|
| 1. Städtische Leichenhalle auf dem kirchlichen Friedhof Unterreichenbach | 90 € |
| 2. Kapelle Waldfriedhof (einschl. Beschallung und Dekoration) bis zu 30 Minuten | 163 € |
| 3. Kapelle des Waldfriedhofs über 30 Minuten je angefangene 30 Minuten | 100 € |
| 4. Abschiedsraum im Waldfriedhof je angefangene 30 Minuten | 60 € |
| 5. Kühlraum bis zu fünf Arbeitstagen ohne Samstag | 77 € |
| 6. Kühlraum ab dem sechsten Arbeitstag je angefangenen Tag | 20 € |
| 7. Raum für rituelle Waschungen einschließlich Desinfektion je angefangene 120 Minuten | 80 € |
| 8. Einmalige Nutzung des einfachen Transportsargs | 40 € |
| 9. Einmalige Nutzung des abgedichteten Lagersargs | 150 € |

§ 12 Besondere Bestattungsgebühren

(1) Für Urnengräber fallen folgende zusätzliche Gebühren an:

- | | |
|---|------|
| 1. Öffnen eines Urnengrabes | 51 € |
| 2. Wiederbeisetzung einer Urne | 41 € |
| 3. Auflösen von Urnenerdgräbern | 51 € |
| 4. Auflösen von Gräbern im Urnenturm | 77 € |
| 5. Für die Nachpflanzung von Bodendeckern nach Urnenbeisetzungen werden erhoben | 60 € |

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 umfasst Öffnen und Schließen des Grabes, Entsorgung der Urne sowie Wiederbestattung der Asche.

(3) Werden mehrere Urnen aus einem Grab entnommen oder ins gleiche oder ein anderes Grab umgesetzt, reduziert sich die aus Absatz 1 ergebende Gesamtgebühr um 25 %.

(4) Für Erdgräber fallen folgende zusätzliche Gebühren an:

- | | |
|---|-------|
| 1. Exhumierung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist | 353 € |
|---|-------|

2. Wiederbeisetzen von Gebeinen	240 €
(5) Für eine Exhumierung beträgt die Gebühr	750 €

§ 13 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. Bearbeitung eines Bestattungsauftrages	65 €
2. Überprüfung gesetzliche Voraussetzungen bei Überführung nach auswärts	75 €
3. Ausstellung eines Leichenpasses	55 €
4. Bearbeitungspauschale für ordnungsrechtliche Beisetzung	400 €
5. Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Metallurnen in Erdgräber	50 €
6. Urnenversand zu einem inländischen Friedhof	41 €
7. Grabkontrolle bei Grabrückgabe	31 €
8. Berechtigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten einschl. Fahrerlaubnis	
a. Einmalige Berechtigung	31 €
b. Jahresberechtigung	77 €

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zum Bestattungswesen vom 12.12.1990 in der 8. Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Schwabach, 08.04.2015

Thürauf
Oberbürgermeister